

Lesefassung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Masterstudiengang

„Soziale Arbeit“

im Fachbereich

Sozialwesen

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena¹

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 01.07.2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12.08.2020 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zugang zum Studium**
- § 3 Zulassung zum Studium**
- § 4 Immatrikulation**
- § 5 Ziel des Studiengangs**
- § 6 Regelstudienzeit**
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**
- § 8 Praktika**
- § 9 Unterrichtssprache**
- § 10 Wahlpflichtmodule**
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**
- § 12 Prüfungsmodalitäten**
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen**
- § 13 a Alternative Studienleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Masterabschlussprüfung**
- § 15 a Masterarbeit**
- § 16 Kolloquium**
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung**

¹ Lesefassung der SGSB MA Soziale Arbeit: Ausgangsfassung vom 12. August 2020 (Verkündungsblatt Nr. 71, 2020, S. 202); 1. Änderungsordnung vom 21. März 2023 (Verkündungsblatt Nr. 82, S. 229)

§ 18 Akademischer Grad

§ 19 Übergangsregelungen

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage:

Anlage 1	Eignungsverfahrensordnung
Anlage 2	Praktikumsordnung
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch
Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch
Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.

(2) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs.1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Thür-StudienplatzVVO, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

(1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs.2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
- telc Deutsch C1hochschule,
- Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des konsekutiven Studiengangs ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Sie werden dazu befähigt, die Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Forschung, in der Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse und im praxisbezogenen Transfer zu erkennen, professionelle Handlungsansätze zu entwickeln und auf differenzierte Lebenssituationen von Adressatinnen und Adressaten zu beziehen. Sie setzen sich auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Sozialplanung, der Sozialpolitik, dem Qualitätsmanagement, der Führung und Organisationsentwicklung mit den Rahmenbedingungen sozialer Angebote und den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten auseinander und entwerfen partizipative Prozesse der aktiven Mitgestaltung. Die Studierenden erwerben im Theorie-Praxis-Transfer eine reflexive Professionalität.

(2) Mit dem Studiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Lehrangebote in den Bereichen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit, der Forschungsmethoden, Internationales/Politik, in Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden. Die Herausbildung einer reflexiven Professionalität für leitende Funktionen in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit wird gefördert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere z.B. in Forschungsinstituten oder im Hochschulbereich vor.

(3) Die Studierenden können in diesem anwendungsorientierten Studiengang z.B. durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung auf Basis und unter Einbeziehung der aktuellen Forschung. Eine entsprechende Vertiefung kann im Modul 2.202 (Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt) sowie 2.207 (Wahlpflicht) gewählt werden.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Davon sind 510 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 2190 Stunden werden im Selbststudium und im Rahmen der Masterabschlussprüfung erbracht. Der studentische Workload wird mit 30 h je ECTS berechnet. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Führungspraktikum ist das zweite Semester so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 der Immatrikulationsordnung i.V.m. § 17 der RSO der Hochschule vorgesehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, auf maximal sechs Semester Regelstudienzeit.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet ein Praktikum im Rahmen des Moduls SW 2.205.
- (2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 9 Unterrichtssprache

- (1) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten. Innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtmodule werden unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten. Die Studierenden können zwischen den jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 30 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls Masterprüfung (2.208) und des Praktikums (in Modul 2.205 enthalten). Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt persönlich im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart; Hausprüfungen sind durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren anzumelden. Alle Prüfungsleistungen können auch digital angeboten werden.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Frist, also bis zum Ende der auf den Anmeldezeitraum folgenden Woche, ohne Angabe von Gründen online abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende, dessen Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist, ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt maximal zwei Modulprüfungen.
- (7) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsformen vorgesehen sind, sollen die in dem jeweiligen Modul Lehrenden vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsform angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsform.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges angeboten werden können:
- a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesenpapier von max. zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min,
 - b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten und
 - e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Foliensatzes oder Posters,
 - f) Hausprüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit im häuslichen Umfeld ohne Beaufsichtigung unter Zulassung aller sachlicher Hilfsmittel, in der vor allem kompetenzorientierte Transferaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit laut Modulbeschreibung nach Vorgabe der prüfenden Personen unter Angabe der wissenschaftlichen Quellen zu lösen sind.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. § 12, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 13 a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 der RPO für Masterstudiengänge an der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen im Einzelnen wie folgt:

- a) Kurzreferat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. zehn Min., ergänzt um ein Thesenpapier von max. zwei Seiten,
- b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung mit einem Umfang von max. zehn Seiten,
- c) Protokoll: strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. zehn Seiten,
- d) Testat: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. zehn Seiten,
- f) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
- g) Präsentation: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in der vorangegangenen Sitzung ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Masterabschlussprüfung

(1) Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterprüfung, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§15 a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

(2) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote wird die Bewertung der Masterarbeit mit 75 vom Hundert und diejenige des Kolloquiums mit 25 vom Hundert berücksichtigt.

§ 15 a Masterarbeit

(1) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters erfolgen. §14 Satz 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EAH gilt entsprechend. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind.

(2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) *entfällt*

b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-80 Seiten haben.

(4) Die Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, fest gebunden, abzugeben.

§ 16 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Anmeldung soll eine Woche vor dem Termin im zuständigen Prüfungsamt erfolgen.

(3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem zuständigen Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu

prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Nach erfolgreichem Abschluss der Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote für den Studiengang ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ vom 11.06.2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 65 vom 06/2019) außer Kraft.

Anlage 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der EAH Jena

**Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung
für Masterstudiengänge
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsverfahrensordnung)**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Soziale Arbeit, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sollen sich online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bei der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Master Service, Carl-Zeiss-Promenade 2, D-07745 Jena postalisch eingegangen sind.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem vollständigen ausgefüllten Zulassungsantrag der Hochschule für Masterstudiengänge,
- einem Passbild,
- einer Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder der aktuellen Studienbescheinigung, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einer Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- einer Kopie des/der Erstabschlusszeugnisse/s – wenn nicht vorhanden einem Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
- einer Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einem Lebenslauf,
- dem Motivationsschreiben, welches ausgehend von der bisherigen Ausbildung bzw. bisherigen beruflichen Tätigkeiten über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt und
- einem frankierten und adressierten A4 Briefumschlag, sofern die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erwünscht ist.

Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die an der Hochschule ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben oder noch erwerben, ist die erneute Vorlage eines Passbildes sowie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule eingegangen sein. Sie werden von dem Master Service der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck eine gültige E-Mailadresse für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

(4) Der Fachbereichsrat benennt für die Durchführung des Eignungsverfahrens die neben dem Studiengangsleiter zuständigen Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit/Sozialwesen im Umfang von i. d. R. 210 CP oder
2. ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einer fachlich verwandten Studienrichtung im Umfang von i. d. R. 210 CP und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit,
3. die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses beträgt mindestens „gut“ (2,0),
4. Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

Entspricht die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses nicht den Anforderungen von Satz 1 Nr. 3, kann die Eignung für ein erfolgreiches Studium auch durch besondere wissenschaftliche und/oder besondere, über die in Satz 1 Nr. 2 geforderte berufliche Praxis hinausgehende berufliche Qualifikationen nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%;
entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:
bis 1,0 - 1,2: 60 Punkte
1,3 - 1,5: 50 Punkte
1,6 - 1,8: 40 Punkte
1,9 - 2,0: 30 Punkte,
2. die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 3000 Zeichen) zu insgesamt 40 %, entsprechend bis zu 40 Punkten.
3. Liegen nach Abs. 1 Satz 2 besondere wissenschaftliche und/oder besondere, über die in Satz 1 Nr. 2 geforderte berufliche Praxis hinausgehende berufliche Qualifikationen vor, können diese mit 30 Punkte bewertet werden.

§ 4 a Sonderstudienplan

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss von 180 CP erhalten mit Beginn des Masterstudiums einen Sonderstudienplan, um die fehlenden 30 CP nachzuholen.
- (2) Der Inhalt des Sonderstudienplans ist von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter des Studiengangs im Benehmen mit der bzw. dem Studierenden festzulegen. Darin sollen Inhalte Berücksichtigung finden, die für den Studiengang von besonderer Relevanz sind und die nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Bestandteil des von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber absolvierten Studiengangs waren.

§ 5 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter und die durch den Fachbereichsrat hierfür benannten Personen (vgl. § 3 Abs. 4).
- (2) Die Bewertung erfolgt auf Basis der erforderlichen Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 mit den in § 4 Abs. 2 festgelegten Bewertungsschlüsseln. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage des Master Service) festzuhalten.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Eignungsverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

Dies ist eine unverbindliche Lesefassung. Bei Abweichungen zum Text der verkündeten Satzung geht die verkündete Fassung vor. Verkündungsblätter siehe Fußnote 1.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Halten die durch den Fachbereichsrat nach § 3 Abs. 4 benannten Personen den Widerspruch für begründet, so helfen sie ihm ab. Helfen sie ihm nicht ab, so leiten diese den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang im Fachbereich der Hochschule in Kraft.

Lesefassung

Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit an der EAH Jena

Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

- (1) Am Fachbereich Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) besteht ein Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe
 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Praktikums zu geben.
- (3) Die Besetzung des Praktikumsausschusses sowie sein Verfahren richten sich nach der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs der Hochschule), soweit nachfolgend keine Abweichungen geregelt sind.
- (4) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

§ 2 Praktika

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit (nachfolgend Studiengang genannt) beinhaltet ein abzuleistendes Praktikum, welches Bestandteil des Moduls SW 2.205 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum“ ist.

§ 3 Dauer und Lage des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst 240 Stunden und kann entweder als Blockpraktikum in sechs Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden am Stück oder mit mindestens sechs Wochenstunden über das Semester verteilt abgeleistet werden. In Absprache mit der Praxisstelle ist das Praktikum auch anteilig in einer Blockphase und semesterbegleitend mit mindestens sechs Wochenstunden ableistbar.
- (2) Das Praktikum ist im Zeitraum vom Beginn des ersten Semesters bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters abzuleisten.
- (3) Die Praktikumsstelle hat der bzw. dem Studierenden die abgeleistete Stundenzahl zu bestätigen.

§ 4 Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 5 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen hospitierend an Führungsaufgaben heranzuführen.

(2) Lernziele des Praktikums sind:

- Führungsrollen (z. B. Haltungen, Stile, Interaktionsformen) bewusst zu erfahren,
- Konfliktpotentiale auf unterschiedlichen Ebenen und im Perspektivenwechsel wahrzunehmen und interaktionale Lösungsstrategien zu entwickeln,
- Entwicklungspotentiale im Umgang mit Vielfalt, ethischen Wertsetzungen oder im Umgang mit Change-Aspekten in Organisationen zu identifizieren,
- organisationale Kontexte unter dem Anspruch von Partizipations- und Gerechtigkeitszielen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren und
- Führungserfahrungen durch wahrgenommene Führungsaspekte und ggf. selbst übernommene Anleitungselemente und zu machen.

§ 5 Praxisstellen

(1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem für die Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Sozialpolitik relevanten Tätigkeitsfeld bzw. in der Sozialforschung wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen- bzw. Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Führungskraft gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung des Praktikums muss die Einbindung in Leitungsaufgaben gewährleistet werden.

(3) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.
Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(4) Auslandspraktika sind seitens der Hochschule ausdrücklich erwünscht.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Die Anmeldung des Praktikums hat im zuständigen Praxisamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im zuständigen Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die bzw. der Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des zuständigen Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praxisstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem zuständigen Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen.

§ 7 Praxisbericht

(1) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht im Umfang bis zu zwölf Seiten anzufertigen, in dem sich die Studierenden exemplarisch mit folgenden Themen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen:

- Beschreibung einer Situation oder eines Settings, in dem das Thema Führung bewusst wahrgenommen wurde,
- welche(r) Führungsstil(e) konnten identifiziert werden,
- inwiefern beeinflussen bspw. die berufliche Qualifikation der Führungskraft, die Rahmenbedingungen insbesondere der Organisation oder auch Genderspezifika das Führungsverhalten,
- welche ethische(n) Orientierung(en) wurde(n) im Führungshandeln deutlich,
- auf welche(s) Ziel(e) war Führung gerichtet,
- wie wirkte das wahrgenommene Führungsverhalten auf die Interaktion mit Mitarbeitenden (bspw. die Bearbeitung von Konflikten oder die Gestaltung von Arbeitsprozessen),
- welche alternativen Handlungsmöglichkeiten hätten herangezogen werden können.

(2) Der Praxisbericht ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters abzugeben.

§ 8 Reflexion des Praktikums

(1) Die Reflexion des Praktikums obliegt dem Fachbereich und erfolgt in der Regel in dem Seminar „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Praxisamt wahr.

§ 9 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung des Praktikums

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als zehn Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praktikums bis zum Ende des zweiten Semesters zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des Praktikums ist möglich, wenn Studierende bis zum Ende des zweiten Semesters nicht die Bestätigung der Praxisstelle nach § 3 Abs. 3 vorlegen. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 10 Anrechnung

(1) Auf Antrag kann eine Anrechnung von vor oder während dem Masterstudium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Praktikum erfolgen.

(2) Voraussetzung der Anrechnung ist, dass während der sozialpraktischen Tätigkeiten aktive und/oder passive Führungserfahrungen gemacht worden sind bzw. werden.

(3) Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums, das Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studiums war, sind nicht anrechnungsfähig.

(4) Über den Antrag entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes, in strittigen Fällen der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit am Fachbereich der Hochschule in Kraft.

Lesefassung

**Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Soziale Arbeit: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudien-
gang „Soziale Arbeit“**

Studien- und Prüfungsplan

Legende

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ² /Teilnahme an der LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³	Prüfungsart und Dauer ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.201	Soziale Arbeit		6			deutsch			2 PL (Wichtung 50%-50%) Hausarbeit/Referat/Präsentation	1		6		
2.202	Forschungsmethoden/ Forschungs- und Entwicklungsprojekt*		6 (S/Ü/P)			i.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV			2 PL (s.u.)		Aktive Teilnahme am FuE-Projekt		15	
2.204	Management im Nonprofit-Sektor Theorien und Strategien		4			deutsch			Die Inhalte der Module 1.210 sowie 1.223 im BA Soz.Arb. sind für das Verständnis des Moduls Voraussetzung und können Gegenstand der Prüfung des Moduls 2.204 sein.		1 SL: Referat/Protokoll	6		
2.205	Führung - Personal- und Organisationsentwicklung/ Praktikum*		4 (S/P)			deutsch			1 PL (s.u.)	2	1 SL (s.u.)	3		

* Fortsetzung im 2. Semester

² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO; im MA SA kommt diese Möglichkeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵ /Teilnahme an LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.202	Forschungsmethoden/ Forschungs- und Entwicklungsprojekt*			2 (S/Ü/P)		i.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV			2 PL Wichtung 50%-50% AP - Präsentation Ergebnisse FuE-Projekt und AP- Hausarbeit als Forschungsbericht	3	Aktive TN am FuE-Projekt		6	
2.203	Internationales/Politik**		2			i.d.R. deutsch, ggf. englisch, s. Beschreibung der LV	Kenntnisse der Sozialpolitik und Grundkenntnisse politischer Institutionentheorien		2 PL (s.u.)	1	Aktive TN	3		
2.205	Führung - Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum*			4 (S/P)		deutsch			1 PL: AP - Referat	2	1 SL: Praktikumsbericht	15		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2.206	Recht**		2		deutsch	Grundkenntnisse des öffentlichen und Privatrechts inkl. des Verfahrensrechts		1 PL (s.u.)	2	2 SL (s.u.)	3	
2.207	Wahlpflicht			2 (Ü/P)	I.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV	je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog		1 PL: AP - Präsentation/Hausarbeit/Referat	1			3

* Fortsetzung aus 1. Semester

** Fortsetzung im 3. Semester

Lesefassung

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁸	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁹	Prüfungsart und Dauer ¹⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.203	Internationales/Politik*		2			i.d.R. deutsch, ggf. englisch, s. Beschreibung der LV	s.o.		2 PL: AP - Hausarbeit und Präsentation während eines hochschulinternen Workshops (Wichtung 75%-25%)	1	Aktive Teilnahme	3		
2.206	Recht*		4			deutsch	s.o.		1 PL in einem Teilmodul: SP - Klausur (180 min) oder AP	2	2 SL je 1 SL in jedem der beiden Teilmodule, in denen keine PL erbracht wurde: Kurzreferat/Hausarbeit/Protokoll/Präsentation/Testat	6		
2.208	Masterprüfung					deutsch	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module 2.201-2.207 sowie der Masterarbeit		Masterarbeit 15 Wochen und Kolloquium (mind. 30 min), Wichtung 75%:25%; beide Teilprüfungsleistungen müssen je für sich mind. mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden werden	4	erfolgreiches Abschließen der Masterarbeit (ca. 60-80 Seiten) und des Prüfungskolloquiums	21 (18 Masterarbeit, 3 Kolloquium)		

* Fortsetzung aus 2. Semester

⁸ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.4 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

¹⁰ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

Masterzeugnis



.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master Soziale Arbeit**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Modul Masterprüfung

Pflichtmodule:

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Internationales – Politik

Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien

Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum

Recht

Wahlpflichtmodul/Studium Integrale

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in des Fachbereiches

.....

**Anlage 4.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Masterzeugnis Englisch**

TRANSCRIPT OF RE- CORDS

 **Ernst-Abbe-Hochschule Jena**
University of Applied Sciences



.....

born on in

has passed on

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in Social Work**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS Credits
Master Thesis		
Colloquium		
Module Master Examination		

Compulsory modules:

Social Work as an academic discipline

Research methods/research and development project

International issues – politics

Nonprofit management: theories and strategies

Leadership: personnel and organizational development/internship

Law

(Multidisciplinary) elective module

The topic of the research and development project is:

.....

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

**Anlage 5.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Deutsch**

.....
geboren am in
hat am
im Fachbereich Sozialwesen
für den Studiengang **MASTER OF ARTS SOZIALE ARBEIT**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

Anlage 5.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit: Zusatzdokument Englisch

.....

born on in

has passed on

at the department of Social Work

in the degree programme **MASTER OF ARTS IN SOCIAL WORK**

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Master certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang **Master Soziale Arbeit**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts
(M. A.)

Jena, den

Die/Der
Präsident/in



Ernst-Abbe-Hochschule Jena
University of Applied Sciences

MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master in Social Work**

the academic degree

Master of Arts
(M. A.)

Jena,

The president

**Anlage 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Diploma Supplement**

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)

19.9.1999

1.3 Student identification number or code (if applicable)

123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Social Work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

2.5 Language(s) of instruction/ examination

German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

- first degree (B.A., Diploma) in Social Work
- or first degree (B.A., Diploma) in a neighbouring discipline (e.g. Sociology, Educational Science, etc.) and at least two years of professional practice in a Social Work field
- a final grade with at least "good" is required
- Submission of a letter expressing the motivation for the Master's program

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme learning outcomes

Graduates have the following competencies:

- Strategic administrative competence
- Methodological competence, reflection and evaluation
- Social pedagogical competence
- managerial competence
- management expertise
- Competence in application of law
- Self-reflexive and communicative competence
- Professional ethical competence
- Professional social advisory competence
- Competence in practical research/; evaluation

Graduates who have successfully completed their studies are qualified for the following areas in particular:

Scientific aptitude:

Graduates are able to recognise the challenges of social work in research, in the further development of theoretical knowledge and in practice-related transfer, to develop professional approaches to action and to relate them to differentiated life situations of addressees.

Graduates have comprehensive knowledge of the theories, models and national and international research results in social work, with a focus on organisational and leadership theories, management and labour law. They are capable of applying this knowledge, critically questioning it and integrating new information. They are able to derive scientifically sound judgements and decisions from the theories and models based on the specialist knowledge of social work and a transdisciplinary orientation, to classify and apply methods and to develop independent ideas. They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. They are able to plan and carry out their own empirical studies.

Ability to take up qualified employment:

Graduates are capable of competently approaching management tasks in associations, organisations or in administration at the higher service level and of assuming management responsibility under socio-economic conditions. They are prepared to make organisational and personnel development decisions throughout their professional lives. They have the appropriate know-how to substantiate decisions scientifically.

On the basis of findings from social planning, social policy, quality management, leadership and organisational development, graduates are able to deal with the framework conditions of social services and life situations of the addressees and to design participatory processes of active participation. In addition, graduates have acquired competences to be able to work in teaching and research.

Ability to engage with society:

Graduates have knowledge about and an attitude towards professional ethical principles, such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are expressed in their actions. They recognise social responsibilities and are committed to professional social influence. Graduates have a differentiated understanding of communication in order to enable participation opportunities for all. They recognise social conflict potentials and are able to initiate solution processes.

Personality development:

Graduates have strengthened and professionally developed their personalities with regard to sensitising them to social problems and their ability to reflect, as well as their self-image of assuming responsibility. They have a professional self-conception, which is oriented to the standards of professional action in science and practice of social work. The graduates are able to critically reflect on the consequences of their own actions, also within the framework of leadership.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
General grading scheme cf. section 8.6
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)
Gesamtpredikat "..."
Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
- 6.2 Further information sources
*on the institution: www.eah-jena.de
on the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>
for national information sources, cf. section 8.8*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“ [date]

„Masterzeugnis“ [date]

Translation of „Master Certificate“ [date]

Translation of „Transcript of Records“ [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Lesefassung

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

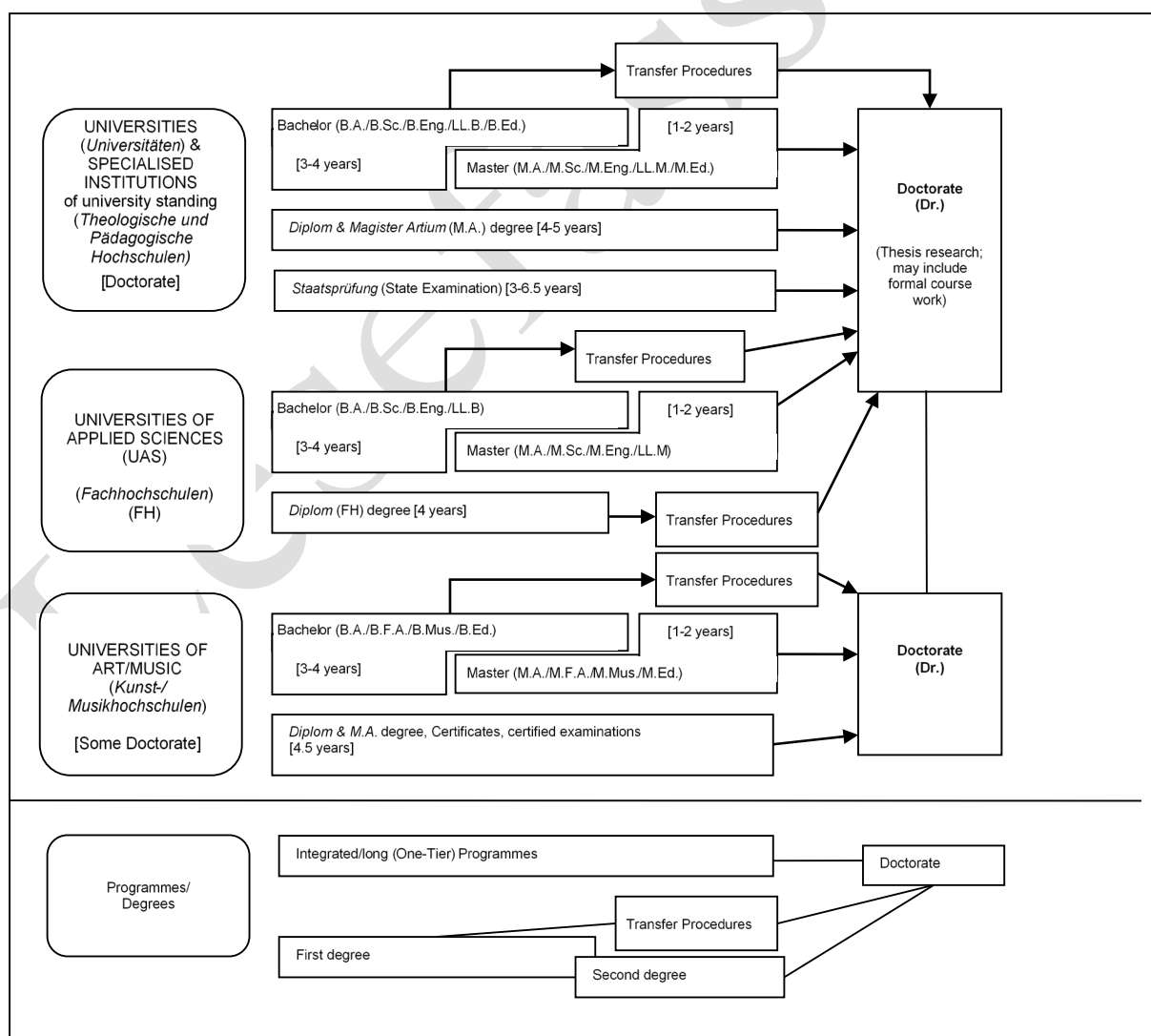
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No.

Lesefassung